



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Benutzung des städtischen Hallenbades

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.02.2023 beschlossene, Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu betreibt und unterhält das Hallenbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung. Das Hallenbad ist Gemeindeeigentum.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1) Die Benutzung des Hallenbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- 2) Es steht grundsätzlich jeder Person frei, das Hallenbad Lindenberg während der Öffnungszeiten zu besuchen. In einzelnen Bereichen kann es Einschränkungen geben. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen, an- und auskleiden können oder sich gefährden, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Diese hat ihre Betreuung und Begleitung wahrzunehmen.
- 3) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - oder die das Bad zu gewerblichen oder badunüblichen Zwecken nutzen wollen.

- 4) Kinder unter acht Jahren haben nur in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, Zutritt zum Bad.
- 5) Kosten für erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Die Eintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

§ 3

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen (z.B. Schulen, Vereine, Verbände). Die Badegäste aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Badegästen grundsätzlich nicht bevorrechtigt. Zum Umkleiden stehen ihnen nur die Sammelumkleideräume zur Verfügung.
- 2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- 3) Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die Aufsichtspflicht der Aufsichtsperson gegenüber der Gruppe bleibt daneben unberührt.

§ 4

Benutzungszeiten und Nutzungsdauer

- 1) Die Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Stadt und in den Printmedien bekannt gegeben.
- 2) Die gültigen Preise werden in der Gebührensatzung sowie durch Aushang, auf der Homepage der Stadt und in den Printmedien bekannt gegeben.
- 3) Die Schwimmbecken und die Dampfsauna des Hallenbads Lindenberg sind spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- 4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- 5) Ein Anspruch auf die gebuchte Badezeit besteht nicht, wenn die Zeit zwischen Betreten des Bades und der Aufforderung, die Schwimmbecken und die Dampfsauna 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen, nicht ausreicht.
- 6) Ein Anspruch auf Einlass in das Hallenbad besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist.
- 7) Letzter Einlass ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten, die Gebühr für die Mindestverweildauer ist zu entrichten.
- 8) Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 9) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1) Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nasse bzw. seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
- 2) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- 3) Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.
- 4) Die Nutzung der Becken verlangt Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- 5) Die Benutzung von Schwimfflossen und Schnorchelgeräten sowie Ball- und Fangspiele sind im Sportbecken nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Personal des Hallenbades. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Es dürfen nur Vorwärtssprünge durchgeführt werden. Zu dieser Zeit ist das Unterschwimmen an den Startblöcken untersagt. Kopfsprünge dürfen nur an dieser Stelle durchgeführt werden.
- 7) Das Benutzen vorhandener Animationsanlagen (Aqua-Cross-Anlage, Spielanlagen etc.) geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das städtische Aufsichtspersonal genutzt werden. Die gesonderten Nutzungshinweise sind zu beachten.
- 8) Seitliches Hineinspringen oder das Hineinwerfen und Hineinstoßen in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.
- 9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Ton- oder Bildwiedergabegeräte sowie andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
- 10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.
- 11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist nur mit Erlaubnis des städtischen Aufsichtspersonals gestattet.
- 12) Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen erfolgen. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und Ähnliches sind nicht erlaubt.
- 13) Die Benutzung der Becken und der Dampfsauna ist nur in jeweils üblicher Badebekleidung gestattet. Für Kinder, die Windeln benötigen, sind spezielle, passende Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- 14) In der Eingangshalle des Hallenbades ist der Aufenthalt in Badebekleidung nicht gestattet.
- 15) Das Mitbringen alkoholischer Getränke ist nicht erlaubt. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.

- 16) Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 17) Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- 18) Das Benutzen von Inline-Skates, Scootern, Skateboards etc., ist im gesamten Innenbereich des Gebäudes nicht gestattet.
- 19) Liegen dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder Ähnlichem reserviert werden. Das Personal ist gehalten, reservierte Liegen freizuräumen.
- 20) Fundgegenstände sind an das städtische Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
- 21) Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.
- 22) Die Erteilung von Kursen oder Unterricht ist nur autorisierten Personen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Lindenberg.

§ 6

Bestimmungen für die Dampfsauna

- 1) Vor und nach der Benutzung der Dampfsauna ist die dortige Dusche zu benutzen.
- 2) Aus hygienischen Gründen ist vor Verlassen der Dampfsauna die benutzte Sitzfläche mit dem vorhandenen Wasserschlauch zu reinigen.
- 3) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in der Dampfsauna laute Gespräche, das Abstreifen von Schweiß und Bürsten nicht erlaubt. Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- 4) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie im Dampfbad besondere Risiken bestehen.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Lindenberg. Sie gilt für alle Badegäste und Besucher der Anlage. Im Geltungsbereich gelten auch alle sonstigen Regelungen, die für einen gesicherten und geordneten Betrieb erforderlich sind.
- 2) Die Gültigkeit der Benutzungssatzung erstreckt sich über alle Einrichtungen im Gebäude, den Eingangsbereich, die Halle mit Sportbecken, Planschbecken, Nichtschwimmerbecken mit Sprudeln, den Bereich des Dampfbades sowie den Aufenthaltsbereich.
- 3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann eine besondere Reinigungsgebühr erhoben werden, deren Höhe im Einzelfall nach dem jeweils anfallenden Aufwand festgelegt wird.
- 4) Der Kauf der Eintrittskarte berechtigt den Badegast, das Bad zu betreten und zu nutzen. Mit dieser Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast automatisch die Nutzungs- und Gebührensatzung sowie alle Regelungen, die für einen sicheren und geordneten Betrieb notwendig sind, an.

§ 8 Haftungsbestimmungen

- 1) Die Badegäste benutzen das Hallenbad Lindenberg auf eigene Gefahr. Die Stadt steht in der Verpflichtung, das Bad in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Stadt haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall oder für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Stadt nicht. Dies gilt auch für die auf den Stellflächen des Hallenbades abgestellten Fahrzeuge.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust von Sachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen wurden. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschranke werden keine eigenständigen vertraglichen Verpflichtungen geschlossen. Insbesondere obliegt der Stadt keine besondere Verwahrpflicht. Vielmehr stellt die Bereitstellung von Garderobenschränken eine Serviceleistung dar. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat der Badegast diese beim Aufenthalt im Bad bei sich zu tragen und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
- 3) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Das Einhalten der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- 4) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Verursacht ein Badegast einen Schaden, ist er grundsätzlich zum Ersatz verpflichtet. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 8 Abs. 2) der Zugangsberechtigung, des Wertfachschlüssels, des Datenträgers des Zahlungssystems oder von Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt.

§ 9 Aufsicht, Hausrecht

- 1) Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Hallenbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Die verantwortliche städtische Aufsichtsperson übt das Hausrecht im Hallenbad aus.
- 2) Besucher, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können sofort des Bades verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch die Stadt ausgesprochen werden.
- 3) Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- 4) Die Bediensteten des Hallenbades dürfen kein Trinkgeld oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 10
Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Hallenbades vom 10.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.04.1995 außer Kraft.